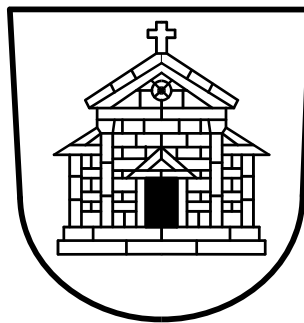




Dienst- und Gehaltsordnung

der



**Einwohnergemeinde
Starrkirch-Wil**

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	2 – 4
	1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1	1.1. Ziel	5
§ 2	1.2. Zweck und Geltungsbereich	5
§ 3	1.3. ¹	
§ 4	1.4. Dienstverhältnis	6
§ 5	1.5. Gemeindepersonal	6
§ 6	1.6. Nebenamtliche Funktionäre.....	6
§ 7	1.7. Behördemitglieder.....	7
§ 8	1.8. Unterstellung.....	7
§ 9	1.9. Gleiche Rechte für Mann und Frau	7
	2. BEGRÜNDUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES	
§ 10	2.1. Ausschreibung	7 – 8
§ 11	2.2. Wählbarkeit	8
§ 12	2.3. Wahlerfordernisse.....	8
§ 13	2.4. Wahlbehörde	9
§ 14	2.5. Provisorische Wahl und Probezeit.....	9
§ 15	2.6. Definitive Wahl	9
§ 16	2.7. Wiederwahl	10
	3. INHALT DES DIENSTVERHÄLTNISSES	
	3.1. Pflichten	
§ 17	3.1.1. Aufgaben und Grundsätze.....	10
§ 18	3.1.2. Amtsgelöbnis	10
§ 19	3.1.3. Amtspflichten	11
§ 20	3.1.4. Verantwortlichkeit	11
§ 21	3.1.5. Arbeitszeit	11
§ 22	3.1.6. Überstunden und Überzeit.....	11
§ 23	3.1.7. Absenzen, Arztzeugnis	11
§ 24	3.1.8. Wohnsitz	12
§ 25	3.1.9. Dienstwohnung	12
§ 26	3.1.10. Kautions.....	12
§ 27	3.1.11. Amtsgeheimnis	12
§ 28	3.1.12. Aussage vor Gericht	13
§ 29	3.1.13. Verbot der Annahme von Geschenken	13
§ 30	3.1.14. Ausstand	13
§ 31	3.1.15. Unvereinbarkeit.....	13
§ 32	3.1.16. Nebenbeschäftigung.....	14

¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1999

Paragraph	Text	Seite
§ 33	3.1.17. Öffentliche Ämter	14
	3.2. Rechte	
§ 34	3.2.1. Mitsprache und Mitwirkung	14
§ 35	3.2.2. Rechtsschutz	14
§ 36	3.2.3. Fort- und Weiterbildung	14 - 15
§ 37	3.2.4. Mitarbeiterbeurteilung	15
	3.2.5. Besoldungen und Entschädigungen	
§ 38	3.2.5.1. Besoldungszusammensetzung	15
	3.2.5.2. Grundbesoldung	
§ 39	3.2.5.2.1. Verwaltungspersonal	15
§ 40	3.2.5.2.2. Besoldung Lehrkräfte	15
§ 41	3.2.5.2.3. Besoldung der Aushilfen	16
§ 42	3.2.5.2.4. Honorare und Entschädigungen	16
§ 43	3.2.5.2.5. Anfangsbesoldung	16
§ 44	3.2.5.2.6. Lohnanstieg	16
§ 45	3.2.5.2.7. Lohnzahlung bei Militär-, Zivildienst- und Feuerwehrdienst	16
§ 46	3.2.5.2.8. Beförderung	17
§ 47	3.2.5.3. Dreizehnter Monatslohn	17
	3.2.5.4. Sozialzulagen	
§ 48	3.2.5.4.1. Familienzulagen	17
§ 49	3.2.5.4.2. Kinderzulagen	17
§ 50	3.2.5.5. Teuerungszulagen	18
	3.2.5.6. Weitere Zulagen	
§ 51	3.2.5.6.1. Dienstalterszulage	18
§ 52	3.2.5.6.2. Funktionszulage	18
§ 53	3.2.5.6.3. Überzeimentschädigung	18
§ 54	3.2.5.6.4. Entschädigung für Nacht- und Sonntagsarbeit	19
	3.2.5.7. Entschädigung für Nebenämter	
§ 55	3.2.5.7.1. Grundsatz	19
§ 56	3.2.5.7.2. Taggelder	19
§ 57	3.2.5.7.3. Sitzungsgeld	19
§ 58	3.2.5.7.4. Krankheit und Unfall	20
§ 59	3.2.6. Spesen	20
§ 60	3.2.7. Ferien	20
§ 61	3.2.8. Urlaub	20 - 21
§ 62	3.2.9. Feiertage	21
	3.2.10. Sozialleistungen	
§ 63	3.2.10.1. AHV/IV/ALV	21
§ 64	3.2.10.2. Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)	21
§ 65	3.2.10.3. Krankheit und Unfall	22
§ 66	3.2.10.4. Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	22
§ 67	3.2.10.5. Mutterschaftsurlaub	22
§ 68	3.2.10.6. Besoldungsnachgenuss	23
	4. AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISES	
§ 69	4.1. Grundsatz	23
§ 70	4.2. Demission, Kündigung	23
§ 71	4.3. Kündigung durch den Arbeitgeber	24
§ 72	4.4. Auflösung infolge Aufhebung der Stelle	24
§ 73	4.5. Disziplinarische Entlassung	24

Paragraph	Text	Seite
§ 74	4.6.	Nichtwiederwahl.....24
§ 75	4.7.	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt25
§ 76	4.8.	Erreichen der Altersgrenze.....25
§ 77	4.9.	Auflösung aus wichtigen Gründen.....25
§ 78	4.10.	Wegfall der Wählbarkeit25
§ 79	4.11.	Arbeitszeugnis25 - 26
§ 80	5.	RECHTSMITTEL26
	6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 81	6.1.	Vollzug26
§ 82	6.2.	Subsidiäres Recht.....26
§ 83	6.3.	Aufhebung bisherigen Rechts27
§ 84	6.4.	Inkrafttreten.....27
		GENEHMIGUNGSVERMERKE27
		ÄNDERUNGEN28
		ANHÄNGE
	Anhang 1	Besoldungen hauptamtliches Personal29 – 30
	Anhang 2	Entschädigungen für nebenamtliche Behörde- mitglieder, Beamte und Funktionäre.....31 – 36
	Anhang 3	Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen, Sonder- entschädigungen37 – 42

Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel

§ 1

- 1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass
 - a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
 - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
 - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- 2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

1.2. Zweck und Geltungsbereich

§ 2

- 1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.
- 2 Soweit für Lehrer, Lehrerinnen, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die DGO anzuwenden.
- 3 Für Behördemitglieder und die nebenamtlichen Funktionäre gilt die DGO sinngemäss.
- 4 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

1.3. Stellenplan

§ 3

2

1.4. Dienstverhältnis

§ 4

- 1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
- 2 Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.
- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privat-rechtlich ausgestaltet.

1.5. Gemeindepersonal

§ 5

- 1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.
- 2 Beamte oder Beamtinnen sind:
 - a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;
 - b) Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin;
 - c) Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin;
 - d)⁸
 - e) Friedensrichter oder Friedensrichterin
- 3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privat-rechtlich angestellt:
 - a) Reinigungshilfen
 - b) Personen mit Teilzeitpensen unter 20 %.

1.6. Nebenamtliche Funktionäre

§ 6

Nebenamtliche Funktionäre sind alle vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten nebenamtlichen Inhaber und Inhaberinnen von öffentlichen Ämtern.

² Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1999

⁸ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

1.7. Behördemitglieder

§ 7

Behördemitglieder sind:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der an der Urne oder vom Gemeinderat gewählten Kommissionen.

1.8. Unterstellung

§ 8

- 1 Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin ist dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin direkt unterstellt.
- 2 Die Angestellten der Verwaltung sind dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin direkt unterstellt.
- 3 Die Unterstellung des übrigen Gemeindepersonals und der nebenamtlichen Funktionäre richtet sich nach dem Pflichtenheft für die Gemeindekommissionen sowie nach dem Volksschulgesetz.

1.9. Gleiche Rechte für Mann und Frau

§ 9

- 1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.
- 2 Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

2.1. Ausschreibung

§ 10

- 1 Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben.
- 2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10tägige Anmeldefrist gesetzt.
- 3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- 4 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

- 5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

2.2. Wählbarkeit

§ 11

- 1 Wählbar als Beamte und Angestellte sind schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen.
- 2 Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind als Angestellte unter gleichen Voraussetzungen wählbar.

2.3. Wahlerfordernisse

§ 12

- 1 Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis
 - a) Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin:
 - abgeschlossene Verwaltungslehre oder
 - abgeschlossene kaufmännische Lehre oder
 - Diplom einer staatlich anerkannten Handelsschule oder
 - Mittelschulabschluss mit praktischer kaufmännischer Tätigkeit
 - b) Verwaltungsangestellte:
 - abgeschlossene Verwaltungslehre oder
 - abgeschlossene kaufmännische Lehre oder
 - abgeschlossene zweijährige Bürolehre mit praktischer Erfahrung oder
 - gleichwertige Ausbildung
 - c) Schulhauswart/in:
 - abgeschlossene handwerkliche Berufslehre oder
 - praktische Erfahrung in einem oder mehreren handwerklichen Gebieten und
 - mindestens Führerausweis der Kategorie B
 - d) Gemeindeangestellte/r:
 - abgeschlossene handwerkliche Berufslehre oder
 - praktische Erfahrung in einem oder mehreren handwerklichen Gebieten und
 - mindestens Führerausweis der Kategorie B
- 2 Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse
 - a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen;
 - b) in Stellenbeschreibungen das Aufgabengebiet näher umschreiben.

2.4. Wahlbehörde

§ 13

- 1 Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.
- 2 Der Urnenwahl unterliegen
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizegemeindepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin;
- 3 Der Gemeinderat wählt:
 - a) den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin;
 - b) die Mitglieder der übrigen Kommissionen;
 - c) das übrige Gemeindepersonal und nebenamtlichen Funktionäre;
 - d) die Lehrkräfte auf Antrag der Schulkommission
 - e) den Friedensrichter.
- 4 Der Gemeinderat besetzt die privat-rechtlichen Stellen.

2.5. Provisorische Wahl und Probezeit

§ 14

- 1 Ein Beamter oder eine Beamtin, mit Ausnahme der Behördemitglieder, der nebenamtlichen Funktionäre und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen, wird vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt.
- 2 Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 3 Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

2.6. Definitive Wahl

§ 15

Vor Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit

- a) wählt die Wahlbehörde die Person definitiv oder
- b) verlängert das provisorische Dienstverhältnis oder das Dienstverhältnis während der Probezeit oder
- c) löst das Dienstverhältnis auf.

2.7. Wiederwahl

§ 16

- 1 Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.
- 2 Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung und Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.
- 3 Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

3.1.1. Aufgaben und Grundsätze

§ 17

- 1 Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Stellenbeschreibungen zukommen.
- 2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- 3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- 4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- 5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

3.1.2. Amtsgelöbnis

§ 18

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

3.1.3. Amtspflichten

§ 19

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem laufenden zu halten.
- 2 Sie können verhalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

3.1.4. Verantwortlichkeit

§ 20

Verantwortung und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

3.1.5. Arbeitszeit

§ 21

- 1 Der Gemeinderat legt die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen von 38 bis 42 Stunden fest.
- 2 ⁸

3.1.6. Überstunden und Überzeit

§ 22

- 1 Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.
- 2 Die Entschädigung richtet sich nach § 53.

3.1.7. Absenzen, Arztzeugnis

§ 23

- 1 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.
- 2 Bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall ist auf Verlangen der vorgesetzten Stelle, jedoch in jedem Fall spätestens nach drei Tagen Abwesenheit, ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

⁸ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

3.1.8. Wohnsitz

§ 24

- 1 Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben nach Möglichkeit in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen.
- 2 Es besteht keine allgemeine Wohnsitzpflicht.

3.1.9. Dienstwohnung

§ 25

Beamte, Beamtinnen und Angestellte können bei der Wahl verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

3.1.10. Kaution

§ 26

Die Gemeinde kann Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen abschliessen.

3.1.11. Amtsgeheimnis

§ 27

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- 3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für Behördemitglieder und nebenamtliche Funktionäre.

3.1.12. Aussage vor Gericht

§ 28

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
- 2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- 3 Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.
- 4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

3.1.13. Verbot der Annahme von Geschenken

§ 29

- 1 Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals, den Behördemitgliedern und nebenamtlichen Funktionären untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- 2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

3.1.14. Ausstand

§ 30

- 1 Das Gemeindepersonal, Behördemitglieder und nebenamtliche Funktionäre haben in den Ausstand zu treten:
 - a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- 2 An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht.
- 3 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

3.1.15. Unvereinbarkeit

§ 31

- 1 Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.1.16. Nebenbeschäftigung

§ 32

- 1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.
- 2 Jede Nebenbeschäftigung ist dem Gemeinderat mitzuteilen.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

3.1.17. Öffentliche Ämter

§ 33

- 1 Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

3.2.1. Mitsprache und Mitwirkung

§ 34

Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

3.2.2. Rechtsschutz

§ 35

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

3.2.3. Fort- und Weiterbildung

§ 36

- 1 Der Gemeinderat unterstützt Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

- 2 Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.
- 3 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin an die Kosten von Weiterbildungskursen des Gemeindepersonals Beiträge ausrichten.

3.2.4. Mitarbeiterbeurteilung

§ 37

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt.

3.2.5. Besoldungen und Entschädigungen

3.2.5.1. Besoldungszusammensetzung

§ 38

Die Besoldung des Gemeindepersonals setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung (einschliesslich Jahresanstiege);
- b) 13. Monatslohn;
- c) Familien- und Kinderzulagen;
- d) Teuerungszulagen;
- e) allfällige weitere Zulagen.

3.2.5.2. Grundbesoldung

3.2.5.2.1. Verwaltungspersonal

§ 39

Die Mindest- und Höchstansätze der Jahres-Grundbesoldungen richten sich nach den in Anhang 1 enthaltenen Besoldungsklassen.

3.2.5.2.2. Besoldung Lehrkräfte

§ 40

Die Besoldungen der Lehrkräfte richten sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz.

3.2.5.2.3. Besoldung der Aushilfen

§ 41

Aushilfsweise angestelltes Personal wird im Stundenlohn gemäss Anhang 3 entschädigt.

3.2.5.2.4. Honorare und Entschädigungen

§ 42

- 1 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung in Anhang 2.
- 2 Der Gemeinderat kann die Ansätze von Anhang 2, im Rahmen von plus/minus 25 Prozent, den jeweiligen Bedürfnissen anpassen und abändern.

3.2.5.2.5. Anfangsbesoldung

§ 43

Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung des hauptamtlich und teilzeitlich beschäftigten Gemeindepersonals fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

3.2.5.2.6. Lohnanstieg

§ 44

- 1 Das Besoldungsmaximum wird in jährlich gleichmässigen Anstiegen gemäss Anhang 1 erreicht.
- 2 Der jährliche Besoldungsanstieg wird nur gewährt, wenn Leistung, Eignung und Verhalten gut sind.
- 3 Sind Leistung, Eignung und Verhalten ausgezeichnet, kann der Gemeinderat einen doppelten Lohnanstieg gewähren.

3.2.5.2.7. Lohnzahlung bei Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst

§ 45

Der Lohnanspruch bei Militär, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst richtet sich nach der Verordnung über den Gehaltsanspruch der Staatsfunktionäre bei Militärdienst vom 24. Dezember 1954.

3.2.5.2.8. Beförderung

§ 46

- 1 Als Beförderung gilt die stufenweise Einreihung in eine höhere Lohnklasse nach den im Anhang 1 enthaltenen Besoldungsklassen.
- 2 Die Beförderung nimmt der Gemeinderat vor. Sie tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.
- 3 Für eine Beförderung muss in der Regel während mindestens eines Jahres das Maximum der entsprechenden Besoldungsklasse erreicht sein.

3.2.5.3. Dreizehnter Monatslohn

§ 47

- 1 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.
- 2 Er wird jeweils zur Hälfte Ende April und Ende Oktober ausgerichtet.

3.2.5.4. Sozialzulagen

3.2.5.4.1. Familienzulagen

§ 48

- 1 Die Gemeinde richtet dem hauptamtlich angestellten Personal eine, nicht indexierte Familienzulage nach Massgabe der Höhe des Pensums aus, wenn der Beamte oder Angestellte
 - verheiratet ist,
 - nach einer Scheidung oder Trennung unterhaltspflichtig ist,
 - ledig, getrennt, geschieden oder verwitwet ist und mit minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt, für deren Unterhalt er zur Hauptsache aufkommt.
- 2 Sind zwei verheiratete oder im Konkubinat zusammenlebende Partner bei der Gemeinde angestellt, richtet die Gemeinde höchstens eine volle Familienzulage aus. Die Verteilung erfolgt entsprechend den beiden Pensen.
- 3 Bedingung für die Auszahlung einer Familienzulage ist, dass auch eine Kinderzulage ausgerichtet wird.
- 4 Die Höhe der Familienzulage richtet sich nach der Regelung in Anhang 1.

3.2.5.4.2. Kinderzulagen

§ 49

Die Kinderzulagen werden nach dem Kinderzulagengesetz vom 20. Mai 1979 ausgerichtet.

3.2.5.5. Teuerungszulagen

§ 50

- 1 Auf den Gehältern des Gemeindepersonals kann aufgrund des Landesindexes der Konsumentenpreise jährlich auf den 1. Januar ein Teuerungsausgleich ausgerichtet werden.
- 2 Der Gemeinderat setzt die Höhe des Teuerungsausgleichs jährlich mit dem Voranschlag fest. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teuerungszulage abschliessend jährlich mit dem Voranschlag.

3.2.5.6. Weitere Zulagen

3.2.5.6.1. Dienstalterszulage

§ 51

- 1 Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten erhalten nach vollendetem 20. bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahr und sodann nach je 5 weiteren Dienstjahren eine Dienstalterszulage im Umfang einer Monatsbesoldung.
- 2 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Dienstalterszulage ganz oder teilweise als Ferien bewilligen.
- 3 Für die Lehrkräfte gilt das Lehrerbesoldungsgesetz bzw. der Gesamtarbeitsvertrag für das Staatspersonal.

3.2.5.6.2. Funktionszulagen

§ 52

Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend, aber regelmässig, eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

3.2.5.6.3. Überzeitenschädigung

§ 53

- 1 Gelegentliche oder geringfügige Überzeit (Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.
- 2 Es wird nur eine Überzeitenschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
- 3 Überzeit ist im gleichen Verhältnis grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

3.2.5.6.4. Entschädigung für Nacht- und Sonntagsarbeit

§ 54

- 1 Die Entschädigung für Nacht- und Sonntagsarbeit richtet sich nach Anhang 3.
- 2 Der Gemeinderat kann die Ansätze von Anhang 3, im Rahmen von plus/minus 25 Prozent, den jeweiligen Bedürfnissen anpassen und abändern.

3.2.5.7. Entschädigung für Nebenämter

3.2.5.7.1. Grundsatz

§ 55

- 1 Entschädigungen für nebenamtliche Behördemitglieder, Beamte und Funktionäre richten sich nach der Regelung in Anhang 2.
- 2 Der Gemeinderat kann die Ansätze von Anhang 2, im Rahmen von plus/minus 25 Prozent, den jeweiligen Bedürfnissen anpassen und abändern.

3.2.5.7.2. Taggelder

§ 56

- 1 Behördemitglieder und nebenamtliche Funktionäre haben Anspruch auf eine Tages- oder Halbtagesentschädigung für ganz- oder halbtägige Delegationen, Versammlungen, Kurse oder ähnliches nach Anhang 3.
- 2 Der Gemeinderat kann die Ansätze von Anhang 3, im Rahmen von plus/minus 25 Prozent, den jeweiligen Bedürfnissen anpassen und abändern.

3.2.5.7.3. Sitzungsgeld

§ 57

- 1 Behördemitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Anhang 3.
- 2 Präsidenten, Präsidentinnen, Aktuare und Aktuarinnen ohne feste Entschädigung werden für ausserordentliche Arbeiten ausserhalb von Sitzungen nach Aufwand gemäss Anhang 3 entschädigt.
- 3 Angehörige des Gemeindepersonals und nebenamtliche Funktionäre, die an Sitzungen von Behörden teilnehmen, haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Anhang 3.
- 4 Der Gemeinderat kann die Ansätze von Anhang 3, im Rahmen von plus/minus 25 Prozent, den jeweiligen Bedürfnissen anpassen und abändern.

3.2.5.7.4. Krankheit und Unfall

§ 58

- 1 Bei Krankheit oder Unfall haben Behördemitglieder und nebenamtliche Funktionäre, denen eine Pauschalentschädigung zusteht, in den ersten drei Monaten Anspruch auf volle Entschädigung.
- 2 Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin erhält für die Amtsübernahme die gleiche Entschädigung.

3.2.6. Spesen

§ 59

- 1 Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 3 ausgerichtet.
- 2 Der Gemeinderat kann die Ansätze von Anhang 3, im Rahmen von plus/minus 25 Prozent, den jeweiligen Bedürfnissen anpassen und abändern.

3.2.7. Ferien

§ 60

- 1 Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.
- 2 Die Dauer der Ferien richtet sich nach der Verordnung über die Ferien des Staatspersonals vom 24. Oktober 1979.
- 3 Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin sowie die vom Gemeinderat bezeichneten Verwaltungsangestellten erhalten als pauschale Abfindung für Überzeit und Abendsitzungen eine zusätzliche Ferienwoche (5 Arbeitstage).
- 4 Der Schulhauswart oder die Schulhauswartin hat seine/ihre Ferien während den Schulferien zu beziehen.

3.2.8. Urlaub

§ 61

- 1 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:
 - a) eigene Hochzeit 3 Tage
 - b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie und eines Geschwisters 1 Tag
 - c) der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes 2 Tage
 - d) Todesfall des Ehepartners, eines Kindes oder der Eltern 3 Tage

e)	Todesfall von Geschwistern, Grosseltern oder Schwiegereltern	2 Tage
f)	Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter	1 Tag
g)	Wohnungsumzug	1 Tag
h)	Waffen- und Kleiderinspektion	1 Tag

Diese Urlaubstage sind in direktem Zusammenhang mit dem Ereignis zu beziehen.

- 2 Bei dringenden familiären Verpflichtungen kann der oder die Vorgesetzte weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.
- 3 Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat einen Amtsurlaub von maximal 15 Tagen pro Jahr bewilligen.

3.2.9. Feiertage

§ 62

- 1 Als Feiertage gelten:

Neujahr, Berchtoldstag (2. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai-Nachmittag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten, Stephanstag (26. Dezember)

- 2 Vor den Feiertagen ist Arbeitsschluss um 17.00 Uhr, am 24. und 31. Dezember um 12.00 Uhr.

3.2.10. Sozialleistungen

3.2.10.1. AHV/IV/ALV

§ 63

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

3.2.10.2. Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)

§ 64

- 1 Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
- 2 Die Arbeitnehmenden sind bei der Staatlichen Pensionskasse Solothurn versichert.
- 3 Die Prämienaufteilung richtet sich nach den Statuten der Staatlichen Pensionskasse Solothurn.
- 4 Für die Lehrkräfte der Musikschule kann der Gemeinderat abweichende Regelungen vorsehen.

3.2.10.3. Krankheit und Unfall

§ 65

- 1 Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.
- 2 Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.
- 3 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- 4 Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

3.2.10.4. Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

§ 66

- 1 Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung und für die nachfolgenden zwölf Monate Anspruch auf 80 % der Besoldung.
- 2 Im provisorischen Dienstverhältnis und in der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.
- 3 Liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch gekürzt werden.
- 4 Für die Ausrichtung dieser Besoldungsleistungen schliesst die Gemeinde eine entsprechende Taggeldversicherung ab. Die entsprechenden Versicherungsleistungen stehen der Gemeinde zu.
- 5 Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.
- 6 Für die Lehrkräfte gelten die Regelungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonal.

3.2.10.5. Mutterschaftsurlaub

§ 67

- 1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.
- 2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Ferientage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

3.2.10.6 Besoldungsnachgenuss

§ 68

Beim Tod eines Beamten, einer Beamtin oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und zwei folgende Monate auszurichten.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

4.1. Grundsatz

§ 69

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

- a) durch Demission des Beamten oder der Beamtin;
- b) durch Kündigung des oder der Angestellten;
- c) durch Kündigung des provisorischen Beamtenverhältnisses, des provisorischen oder definitiven Anstellungsverhältnisses durch die Wahlbehörde;
- d) infolge Aufhebung der Stelle;
- e) durch disziplinarische Entlassung;
- f) durch Nichtwiederwahl am Ende der Amtsperiode;
- g) infolge vorzeitigen, freiwilligen Rücktrittes;
- h) infolge Erreichens der Altersgrenze;
- i) aus wichtigen Gründen oder wegen Wegfall der Wählbarkeit.

4.2. Demission, Kündigung

§ 70

- 1 Verlangt der Beamte oder die Beamtin vor Ablauf der Amtsperiode, das Dienstverhältnis sei aufzulösen, hat der Gemeinderat dem Begehren auf das Ende des sechsten der Demission folgenden Monats zu entsprechen.
- 2 Für Angestellte gilt beidseitig eine sechsmonatige Kündigungsfrist, sofern bei der Anstellung nicht etwas anderes bestimmt worden ist.
- 3 Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungs- bzw. Demissionsfrist verkürzt werden.

4.3. Kündigung durch den Arbeitgeber

§ 71

- 1 Die Kündigung des provisorischen Beamten- oder Angestelltenverhältnisses durch den Arbeitgeber hat unter Angabe der Gründe auf Ende des der Kündigung folgenden Monats zu erfolgen.
- 2 Die Kündigung des definitiven Anstellungsverhältnisses durch den Arbeitgeber hat unter Angabe der Gründe auf Ende des sechsten der Kündigung folgenden Monats zu erfolgen.
- 3 Die Kündigung zivilrechtlicher Anstellungsverhältnisse richtet sich nach dem Obligationenrecht.

4.4. Auflösung infolge Aufhebung der Stelle

§ 72

Wird eine Stelle aufgehoben, so ist der betroffenen Person Gelegenheit zu bieten, eine andere gleichwertige Funktion auszuüben. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird das Angebot abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis unter Wahrung einer sechsmonatigen Mitteilungsfrist dahin.

4.5. Disziplinarische Entlassung

§ 73

- 1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
- 2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

4.6. Nichtwiederwahl

§ 74

- 1 Ein Beamter oder eine Beamtin kann mangels Eignung, wegen ungenügender Leistungen oder weil sein oder ihr Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nach Ablauf der Amtsperiode nicht wiedergewählt werden.
- 2 Die Nichtwiederwahl ist rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode unter Angabe der Gründe anzuzeigen. In der Regel ist zuvor eine Ermahnung oder die Androhung einer Nichtwiederwahl auszusprechen.
- 3 Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

4.7. Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

§ 75

Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

4.8. Erreichen der Altersgrenze

§ 76

- 1 Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endet mit dem Erreichen des gleichen Schlussalters für Männer und Frauen.
- 2 Der Gemeinderat legt das Schlussalter im Rahmen von 62 bis 65 Jahren fest.

4.9. Auflösung aus wichtigen Gründen

§ 77

- 1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist.
- 3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

4.10. Wegfall der Wählbarkeit

§ 78

- 1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
- 2 Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

4.11. Arbeitszeugnis

§ 79

- 1 Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten oder von der direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

- 2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- 3 Auf Wunsch der Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

5. Rechtsmittel

§ 80

- 1 Beschlüsse des Gemeinderates über die administrative und disziplinarische Entlassung sowie über Disziplinarmaßnahmen und Nichtwiederwahlen von Beamten und Beamtinnen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden, können innert 10 Tagen beim Departement des Innern mit Beschwerde angefochten werden.
- 2 Wird Angestellten vom Gemeinderat gekündigt, kann der Beschluss innert 10 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Vollzug

§ 81

- 1 Der Gemeinderat vollzieht die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO).
- 2 Er kann im Rahmen dieser Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

6.2. Subsidiäres Recht

§ 82

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons Solothurn und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

6.3. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 83

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung (DG) sind folgende Reglemente und Regulative mit all ihren Änderungen und alle dieser Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) widersprechenden Bestimmungen aufgehoben:

1. Anstellungsreglement und Dienstordnung der Gemeinde Starrkirch-Wil für den Gemeindevorsteher und den Gemeindevorsteher vom 5. November 1990
2. Anstellungsreglement für den Schulhausabwart vom 5. November 1990
3. Anstellungsreglement für den vollamtlichen Gemeindeangestellten vom 5. November 1990
4. Reglement über nebenamtliche Behördemitglieder, Beamte und Angestellte, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen vom 11. Dezember 1978
5. Regulativ für die Gehälter der nebenamtlichen Funktionäre und der Kommissionen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 29. März 1993

6.4. Inkrafttreten

§ 84

Diese Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 7. November 1994 und am 26. Juni 1995

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Vom Departement des Innern mit Verfügung Nr. 70429 vom 9. Dezember 1994 und Verfügung Nr. 70308 vom 27. Juli 1995 genehmigt.

ÄNDERUNGEN

Änderung bei § 3, § 5 Absatz 2, § 8 Absätze 1 und 2, § 12 Absatz 1 lit. a und b, § 13 Absätze 2 und 3, § 24 Absätze 1 und 2, § 36 Absatz 2, § 48 Absätze 1 – 4 und § 60 Absatz 3. Inkrafttreten am 1. Juni 1998.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 28. Juni 1999

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Vom Departement des Innern mit Verfügung vom 29. Juli 1999 genehmigt.

Änderung bei § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 2, § 39, § 51 Abs. 3, § 60 Abs. 4, § 66 Abs. 6, § 70 Abs. 1, 2 und 3, § 71 Abs. 2. Inkrafttreten am 1. Januar 2005.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 13. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Vom Departement des Innern mit Verfügung vom 10. Januar 2005 genehmigt.

Anhang 1 zur Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Besoldungen hauptamtliches Personal

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 39, 44 und 46 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

beschliesst:

1. Ordentliche Besoldungen

Das hauptamtliche Personal wird in folgende Besoldungsklassen eingereiht (inkl. dreizehnten Monatslohn):

Kl.	Funktion	Lohnstufen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Gemeindevorwarter/in	122'000.00	125'000.00	128'000.00	131'000.00	134'000.00	137'000.00	140'000.00	143'000.00
2	Gemeindevorwarter/in	98'000.00	101'000.00	104'000.00	107'000.00	110'000.00	113'000.00	116'000.00	119'000.00
3	Verwaltungsangestellte/r	83'000.00	86'000.00	89'000.00	92'000.00	95'000.00	98'000.00	101'000.00	104'000.00
4	Verwaltungsangestellte/r	59'000.00	62'000.00	65'000.00	68'000.00	71'000.00	74'000.00	77'000.00	80'000.00
5	Schulhauswart/in Gemeindeangestellte/r	71'500.00	74'000.00	76'500.00	79'000.00	81'500.00	84'000.00	86'500.00	89'000.00
6	Schulhauswart/in Gemeindeangestellte/r	51'500.00	54'000.00	56'500.00	59'000.00	61'500.00	64'000.00	66'500.00	69'000.00

Diese Besoldungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 100 Punkte, Mai 2000).

2. Familienzulage

Die Familienzulage gemäss Art. 48 der Dienst- und Gehaltsordnung beträgt jährlich:

Fr. 3'420.00

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 13. Dezember 2004. Inkrafttreten am 1. Januar 2005.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Anhang 2 zur Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Entschädigungen für nebenamtliche Behördemitglieder, Beamte und Funktionäre

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 41, 42 und 55 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

beschliesst:

Die nebenamtlichen Behördemitglieder, Beamte und Funktionäre erhalten folgende Entschädigungen:

1. Gemeinderat und Gemeinderatskommission

1.1. Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Ersatzmitglieder erhalten als Entschädigung für die Sitzungsvorbereitung:

pro besuchte Sitzung	pauschal	Fr.	40.00
----------------------	----------	-----	-------

Der Gemeindepräsident erhält diese Entschädigung nicht, da die Sitzungsvorbereitung im Honorar enthalten ist.

1.2. Gemeinderatskommission

Die Mitglieder der Gemeinderatskommission erhalten als Entschädigung für die Sitzungsvorbereitung:

pro besuchte Sitzung	pauschal	Fr.	23.50
----------------------	----------	-----	-------

Der Gemeindepräsident erhält diese Entschädigung nicht, da die Sitzungsvorbereitung im Honorar enthalten ist.

2. nebenamtliche Behördemitglieder (Kommissionen)

Die Präsidenten und Präsidentinnen sowie die Aktuarinnen und Aktuarinnen der Gemeindekommissionen erhalten für ihre Tätigkeit ein Pauschalhonorar, mit welchem alle ordentlichen Aufwendungen abgegolten sind.

Die Entschädigungen betragen im Einzelnen:

a) <i>Bau- und Planungskommission</i>	Präsident/in:	Fr.	7'900.00
	Aktuar/in:	Fr.	8'100.00
b) <i>Feuerwehr- und Zivilschutzkommission</i>	Präsident/in:	Fr.	4'000.00
	Aktuar/in:	Fr.	2'400.00
	Offizier/in:	Fr.	950.00
c) <i>Finanz- und Rechnungsprüfungskommission</i>	Präsident/in:	Fr.	2'900.00
d) ³			
e) <i>Liegenschaftskommission</i>	Präsident/in:	Fr.	1'800.00
	Aktuar/in:	Fr.	2'800.00
f) ⁴			
g) <i>Schulkommission</i>	Präsident/in:	Fr.	7'000.00
	Aktuar/in:	Fr.	8'300.00
h) <i>Umweltschutzkommission</i>	Präsident/in:	Fr.	4'100.00
	Aktuar/in:	Fr.	2'200.00
i) <i>Vormundschafts- und Sozialhilfekommission</i>	Präsident/in:	Fr.	4'300.00
k) <i>Wahlbüro</i>	Präsident/in:	nach Stundenlohnansatz	
	Aktuar/in:	nach Stundenlohnansatz	
l) <i>Wasserkommission</i>	Präsident/in:	Fr.	3'200.00

Der Gemeinderat kann Behördemitgliedern für ausserordentliche und einmalige Bemühungen angemessene Entschädigungen nach Gemeinde-Stundenlohnansatz ausrichten.

³ Aufgehoben durch Änderung der Gemeindeordnung (Zusammenlegung der Kommissionen)

⁴ Aufgehoben durch Änderung der Gemeindeordnung (Zusammenlegung der Kommissionen)

3. nebenamtliche Beamte

a)	<i>Gemeindepräsident/in</i>	Honorar	Fr.	34'300.00
		Pauschalspesen	Fr.	4'200.00
b)	<i>Vizegemeindepräsident/in</i>	Honorar	Fr.	1'800.00
c)	<i>Friedensrichter</i>	Honorar	Fr.	1'500.00

4. nebenamtliche Funktionäre

a)	<i>Erhebungsverantwortliche/r Landwirtschaft</i>	Honorar	Fr.	450.00
b)	⁵			
c)	⁶			
d)	⁷			
e)	<i>Brunnenmeister</i>	pro Stunde	Fr.	31.10
f)	<i>Leichenbegleiter</i>			
	- <i>Obmann</i>	pro Todesfall	Fr.	93.00
	- <i>übrige Leichenbegleiter</i>	pro Todesfall	Fr.	85.00

5. Präsidien und Aktuarate von Kommissionen ohne feste Entschädigung

Präsidien und Aktuarate von Kommissionen ohne feste Entschädigung werden nach Aufwand zum Stundenlohnansatz gemäss Anhang 3, Ziffer 4, entschädigt.

⁵ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 4. September 2000

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 16. Oktober 1995

⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1999

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 7. November 1994

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

ÄNDERUNGEN

Aufhebung von Punkt 2 lit. d und Punkt 4 lit. a und c infolge Inkrafttretens des neuen Lebensmittelgesetzes sowie der neuen kantonalen Lebensmittelverordnung.
Inkrafttreten am 1. Januar 1996.

Vom Gemeinderat Starrkirch-Wil beschlossen am 16. Oktober 1995

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Änderung bei Punkt 2 lit. d und Punkt 4 lit. a und d. Inkrafttreten am 1. Juni 1998.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 28. Juni 1999

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Teuerungsbedingte Anpassung aller Ansätze in Anhang 2, Streichung Entschädigung Viehinspektor.
Inkrafttreten per 1. Januar 2001.

Vom Gemeinderat Starrkirch-Wil beschlossen am 4. September 2000.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Erhöhung Entschädigungen Offiziere Feuerwehr und Entschädigung Präsident/in Vormundschafts- und Sozialhilfekommission. Inkrafttreten per 1. Januar 2001.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 11. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Erhöhung Entschädigungen Präsident und Aktuar Liegenschaftskommission, Wegfall Entschädigung Präsident und Aktuar Friedhofkommission sowie Präsident und Aktuar Rechnungsprüfungskommission.
Inkrafttreten auf die Amtsperiode 2001/2005.

Vom Gemeinderat Starrkirch-Wil beschlossen am 23. April 2001

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Erhöhung Entschädigung Präsident Finanz- und Rechnungsprüfungskommission. Inkrafttreten auf die Amtsperiode 2001/2005

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 25. Juni 2001

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Anpassungen aller Ansätze. Inkrafttreten per 1. Januar 2005.

Vom Gemeinderat Starrkirch-Wil beschlossen am 25. Oktober 2004

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Änderung Vorbereitungsentschädigung Gemeinderat, Anpassung Honorar Präsident/in Bau- und Planungskommission sowie Honorar Aktuar/in Schulkommission.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 13. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Anhang 3 zur Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen, Sonderentschädigungen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 54, 56, 57 und 59 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

beschliesst:

Es werden folgende Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen und Sonderentschädigungen entrichtet:

1. Taggelder

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Taggeld (für Abwesenheiten über 5 Stunden) | Fr. | 200.00 |
| b) ½ Taggeld (für Abwesenheiten von 4 - 5 Stunden) | Fr. | 100.00 |

2. Sitzungsgeld

2.1. normales Sitzungsgeld

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) einfaches Sitzungsgeld
(bis 2 ½ Stunden) | Fr. | 45.00 |
| b) doppeltes Sitzungsgeld
(mehr als 2 ½ Stunden, maximal 4 Stunden) | Fr. | 90.00 |

2.2. Fraktionsentschädigung Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates (inkl. Ersatzmitglieder) erhalten für die Hälfte der besuchten Gemeinderatssitzungen eine Fraktionsentschädigung nach den Ansätzen des normalen, einfachen Sitzungsgeldes.

2.3. Konferenz (Sitzungen ausserhalb des Gemeindegebietes)

Konferenzentschädigung		Fr.	60.00
------------------------	--	-----	-------

2.4. Entschädigung Rechnungsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden für die Revisionsarbeiten im Stundenlohn zu folgendem Ansatz entschädigt:

pro Stunde	Fr.	35.00
------------	-----	-------

2.5. Entschädigung Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros werden für ihre Arbeiten im Stundenlohn zu folgendem Ansatz entschädigt:

pro Stunde	Fr.	30.00
------------	-----	-------

3. Feuerwehrsold

a)	Feuerwehrsold (Übungen)	pro Übung	Fr.	45.00
b)	Feuerwehrsold (Ernstfalleinsätze)	pro Stunde	gem. Beschluss des Gemeinderates (auf Antrag der Feuerwehr- und Zivilschutzkommission)	

4. Stundenlohn

4.1. Normaler Stundenlohnansatz

Manuelle Arbeiten und ausserordentliche Arbeiten von Funktionären werden im Stundenlohn zu folgenden Ansätzen entschädigt:

a)	Erwachsene	pro Stunde	Fr.	27.50
b)	Jugendliche	pro Stunde	Fr.	18.00

4.2. Entschädigungen Badeaufsichten

Die Aufsichtspersonen im Schwimmbad
Werden zu folgendem Ansatz entschädigt:

Stundenlohn	Fr.	12.50
-------------	-----	-------

5. Reinigungspersonal für Gemeindeganzlei und Kindergarten

Das teilzeitlich angestellte Reinigungspersonal
für die Gemeindeganzlei und den Kindergarten
wird im Stundenlohn zu folgendem Ansatz ent-
schädigt:

Grundlohn	Fr.	27.50	
zuzüglich 8,67 % Ferienentschädigung	Fr.	2.40	
zuzüglich 8,33 % 13. Monatslohn	<u>Fr.</u>	<u>2.30</u>	Fr. 32.20

6. Spesen

6.1. Transportkosten

- | | | | |
|--|---------------|-----|------------------|
| a) bei Benützung eines öffentlichen
Verkehrsmittels | | | effektive Kosten |
| b) bei Benützung eines Privatautos
(allfällige Ansprüche aus Schaden-
fällen sind damit abgedeckt) | pro Kilometer | Fr. | 0.80 |

6.2. Kilometerentschädigung für haupt- amtliche Beamte und vollamtlichen Gemeindeangestellten

Die hauptamtlichen Beamten sowie der
vollamtliche Gemeindeangestellte erhal-
ten für die Benützung des Privatautos
für geschäftliche Bereiche im Nahverkehr
folgende Pauschalentschädigung:

Fr.	210.00
-----	--------

6.3. Verpflegungskosten

Verpflegungskosten	effektive Kosten
--------------------	------------------

6.4. Telefonspesen und Porti

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) Telefongebühren (ohne Abonnemente) | effektive Kosten |
| b) Porti | effektive Kosten |

7. Kleiderentschädigung

Dem Schulhausabwart und dem vollamtlichen Gemeindeangestellten werden pro Kalenderjahr pauschal je 280 Franken für Arbeitskleider entrichtet.

8. Lohnausfall

Wird ein Lohnausfall geltend gemacht, entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Lohnausfallentschädigung, welche nebst dem Taggeld zusätzlich entrichtet werden soll. Das Gesuch für eine Lohnausfallentschädigung ist dem Gemeinderat vorgängig zur Veranstaltung etc. einzureichen.

9. Nacht- und Sonntagsarbeit

Für den Sondereinsatz bei Schneeräumung durch das Gemeindepersonal werden folgende zusätzlichen Entschädigungen auf dem errechneten Stundenlohnansatz entrichtet:

- | | |
|---|-------|
| a) wochentags von 20.00 bis 06.00 Uhr | 25 % |
| b) samstags | 50 % |
| c) von Samstag 20.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr | 100 % |

Die effektive Nacht- und Sonntagsarbeitszeit ist durch Freizeit zu kompensieren. Die zusätzliche Entschädigung wird in bar vergütet.

Feststellung des Stundenlohnansatzes:

$$\text{Stundenlohnansatz} = \frac{\text{Monatsgehalt}}{185}$$

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 7. November 1994

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

ÄNDERUNGEN

Teuerungsbedingte Anpassung aller Ansätze in Anhang 3, Streichung Art. 4.1., Absätze c) und d). Inkrafttreten per 1. Januar 2001.

Vom Gemeinderat Starrkirch-Wil beschlossen am 4. September 2000

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Erhöhung Kilometerentschädigung hauptamtliche Beamte und Gemeindeangestellter sowie Neuaufnahme von Art. 4.2. Inkrafttreten per 1. Januar 2001.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 11. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Änderungen in der Formulierung bei den Abschnitten 1 a) und b) sowie 2.1. b). Inkrafttreten per 1. Januar 2003..

Vom Gemeinderat Starrkirch-Wil beschlossen am 2. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Anpassungen aller Ansätze. Inkrafttreten per 1. Januar 2005.

Vom Gemeinderat Starrkirch-Wil beschlossen am 25. Oktober 2004

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Änderung einfaches und doppeltes Sitzungsgeld, Fraktionsentschädigung Gemeinderat und Feuerwehrsold.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 13. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl